

7651

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Verlängerung und Änderung des Bundesbeschlusses betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

(Vom 9. Juni 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Verlängerung und Änderung des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel zu unterbreiten.

I. Einleitung

Grundlage der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge bildet der Bundesbeschluss über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung vom 24. März 1947. Gemäss diesem Beschluss wurden der Alters- und Hinterlassenenversicherung 140 Millionen Franken zugewiesen.

Mit Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 wurde erstmals über diesen Fonds zugunsten der Alters- und Hinterlassenenfürsorge verfügt, und zwar für drei Jahre bis zum 31. Dezember 1950. Gemäss diesem Beschluss wurden jährlich den Kantonen 5 Millionen Franken, der Schweizerischen Stiftung für das Alter 2 Millionen Franken und der Schweizerischen Stiftung für die Jugend 0,75 Millionen Franken zugewiesen. Der Bundesrat war überdies nach Artikel 2, Absatz 2, des Beschlusses ermächtigt, die Beiträge nach Bedarf – jedoch total nicht über 10 Millionen Franken jährlich – zu erhöhen.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 1950 wurde diese Ordnung bis zum 31. Dezember 1955 verlängert und gleichzeitig der Beitrag an die Kantone auf 6 Millionen Franken erhöht.

Gemäss Bundesbeschluss vom 30. September 1955 wurde die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge auf der bisherigen Basis neuerdings um weitere drei Jahre, bis Ende 1958, weitergeführt. Der Beschluss läuft somit Ende dieses Jahres ab und muss, wenn die Fürsorge fortgesetzt werden soll, verlängert werden.

II. Das Bedürfnis nach Weiterführung der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge

1. Die Schaffung der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge geht auf den Gedanken zurück, dass es notwendig sein werde, auch nach Einführung der AHV bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen zusätzliche Hilfe zu gewähren. Man dachte dabei insbesondere an Kategorien von Personen, die nach dem AHV-Gesetz nicht rentenberechtigt waren, oder an Fälle, bei denen die Rente einschliesslich anderweitiger Einkünfte zum Lebensunterhalt nicht ausreicht.

2. Die Erfahrung hat inzwischen gezeigt, dass der Grundgedanke der zusätzlichen Fürsorge richtig war. Es darf nicht vergessen werden, dass die Renten der AHV Basisrenten sind, deren Zweckbestimmung es nie sein kann, den vollen Lebensunterhalt sicherzustellen. Die AHV setzt vielmehr voraus, dass weitere eigene Mittel zur Ergänzung der Renten zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall und ist der Rentenberechtigte ausschliesslich auf die AHV-Rente angewiesen, sind zusätzliche Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes unerlässlich. Nun ist allerdings richtig, dass seit der erstmaligen Schaffung der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge die AHV-Renten in mehreren Revisionen ganz erhebliche Verbesserungen erfahren haben. So wertvoll diese Rentenerhöhungen allseits waren, so vermochten sie doch das Bedürfnis nach der zusätzlichen Fürsorge nicht abzuschwächen.

Die Notwendigkeit der Fortführung der zusätzlichen Fürsorge ist denn auch überall anerkannt. Sowohl die Eidgenössische AHV-Kommission als auch die beiden Stiftungen für das Alter und für die Jugend, die mit der Durchführung der zusätzlichen Fürsorge betraut sind, vertreten die Auffassung, dass an deren Wegfall nicht zu denken sei.

3. Anlässlich der letzten Verlängerung des einschlägigen Bundesbeschlusses haben wir in der Botschaft vom 14. April 1955 die Auffassung vertreten, es sollte, wenn nicht an eine Aufhebung, so doch an einen allmählichen Abbau der bundesrechtlichen Fürsorge gedacht werden. In diesem Sinne wurde damals eine stufenweise Reduktion der Beiträge aus dem Fonds von jährlich total 8,5 Millionen Franken auf 7,5 Millionen Franken in Vorschlag gebracht. Die eidgenössischen Räte haben jedoch diesem Antrag nicht zugestimmt und die jährlichen Beiträge auf der früheren Höhe belassen. Diese Haltung der Räte war insbesondere darauf zurückzuführen, dass damals die in Aussicht stehende AHV-

Revision in ihrer konkreten Gestaltung noch nicht bekannt war. Unter diesen Umständen waren die Räte der Auffassung, dass vorerst die definitive Neuordnung der AHV-Renten abgewartet werden sollte. Aus diesen Gründen wurde nur eine dreijährige Verlängerung der bis dahin gültigen Ordnung beschlossen, statt einer Verlängerung bis Ende 1960, wie wir sie vorgeschlagen hatten.

4. Es stellt sich nun die Frage, ob, nachdem die letzte Revision der AHV eine wesentliche Verbesserung der Renten gebracht hat, auf den Gedanken des allmählichen Abbaues der Fürsorge zurückzukommen sei. Wir sind der Auffassung, dass auf einen solchen Abbau der zusätzlichen Fürsorge verzichtet werden sollte. Die folgenden Gründe führen uns zu dieser Stellungnahme.

Obschon die jüngste AHV-Revision nicht nur den Teuerungsausgleich, sondern darüber hinaus nicht unbedeutende Realverbesserungen gebracht hat, ist es auch mit den heutigen Renten nicht möglich, den vollen Lebensunterhalt zu bestreiten. Trotz Erhöhung der Renten wird immer noch vorausgesetzt, dass weitere Mittel oder Einnahmequellen vorhanden seien, die den Lebensunterhalt zusammen mit der AHV-Rente sicherstellen. Dies gilt namentlich für die Bezüger der kleinen und mittleren Renten.

Dazu kommt, dass die Zahl der Rentner Jahr für Jahr zunimmt. Damit wächst naturgemäss auch die Zahl der bedürftigen Rentner. Ein Abbau der Fürsorge hätte unter diesen Umständen eine empfindliche Beschränkung der Zahl der Fürsorgebezüger zur Folge. Dies muss jedoch unter allen Umständen vermieden werden. Auch wenn der bisherige Betrag, der der Fürsorge zur Verfügung gestellt wurde, nicht verringert wird, wird es haushälterischer Verwendung bedürfen, um allen berechtigten Gesuchen zu entsprechen. Diese Auffassung wird bestätigt durch kantonale Fürsorgestellen und die Stiftungen für das Alter und für die Jugend. Als wir für das Jahr 1957 auf die Anwendung des Artikels 2, Absatz 2, des Bundesbeschlusses, der dem Bunderat die Möglichkeit gibt, den Grundbeitrag bis auf maximal 10 Millionen Franken zu erhöhen, verzichteten, wurde schon der Wegfall dieser verhältnismässig bescheidenen, ausserordentlichen Beiträge in verschiedenen Kantonen als schwer tragbar empfunden.

5. Wir sind deshalb der Auffassung, dass auf einen Abbau der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge trotz der erheblichen Erhöhung der Renten durch die letzte AHV-Revision verzichtet werden sollte. Wir beantragen daher den eidgenössischen Räten die ungeschmälerete Fortführung der Fürsorge im bisherigen Rahmen.

III. Die zur Verfügung stehenden Mittel und deren Verwendung

1. Wie bereits ausgeführt, belief sich die gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 gebildete Rückstellung ursprünglich auf 140 Millionen Franken. Die darauf den Kantonen und den beiden Stiftungen ausgerichteten Beiträge und die Höhe der Rückstellung zeigen von 1948 bis Ende 1957 die folgende Entwicklung:

Beträge in Millionen Franken

Jahre	Ordentliche und zusätzliche Beiträge			Rückstellung		
	Kantone	Stiftung für das Alter	Stiftung für die Jugend	Ausgaben	Zins-einnahmen ¹⁾	Stand Ende Jahr
1948	5,00	0,89	0,10	8,35 ²⁾	4,16	135,81 ³⁾
1949	5,00	2,00	0,75	7,77 ²⁾	3,91	131,95
1950	5,21	2,00	0,75	7,96	3,78	127,77
1951	6,85	2,30	0,85	10,00	3,62	121,39
1952	6,85	2,30	0,85	10,00	3,48	114,82
1953	6,85	2,30	0,85	10,00	3,24	108,06
1954	6,35	2,15	0,75	9,25	—	98,81
1955	6,31	2,14	0,75	9,20	—	89,61
1956	6,31	2,12	0,77	9,20	—	80,41
1957	6,00	2,00	0,75	8,75	—	71,66

¹⁾ Verzinsung ab 1. Januar 1954 aufgehoben gemäss Ziffer 11 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1953 über besondere Sparmassnahmen.
²⁾ Einschliesslich Renten gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1947 über die Liquidation der Übergangsordnung zur AHV.
³⁾ Stand Anfang Jahr: 140 Millionen Franken.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, hatte die Rückstellung Ende 1957 noch einen Bestand von 71,66 Millionen Franken. Da die Verzinsung seit 1954, auf Grund des Bundesgesetzes über besondere Sparmassnahmen vom 23. Dezember 1953, in Wegfall gekommen ist, gehen seither die Entnahmen in vollem Umfange zu Lasten der Substanz.

Die zusätzlichen Beiträge nach Artikel 2, Absatz 2, des Bundesbeschlusses haben sich in den letzten Jahren, wie der Tabelle entnommen werden kann, in bescheidenem Rahmen bewegt und sind 1957 erstmals gänzlich in Wegfall gekommen. Die Möglichkeit der Gewährung von zusätzlichen Beiträgen soll aber bestehen bleiben, damit für den Fall, dass die Teuerung weiterhin erheblich fortschreiten sollte, mit solchen Beiträgen ein Ausgleich geschaffen werden könnte.

2. Wie bereits dargetan, soll hinsichtlich der Höhe der den Kantonen und den Stiftungen zur Verfügung zu stellenden Beträge nichts geändert werden. Demnach sollen die Kantone weiterhin jährlich 6 Millionen Franken erhalten, die Stiftung für das Alter 2 Millionen Franken und die Stiftung für die Jugend 0,75 Millionen Franken. Normalerweise müssen somit jährlich der Rückstellung 8,75 Millionen Franken entnommen werden.

Wir schlagen nun vor, den Beschluss nicht mehr zu terminieren, sondern ihn im bisherigen Rahmen bis zur Erschöpfung der Mittel weiterzuführen. Je nachdem, ob von der Möglichkeit der Gewährung von zusätzlichen Beiträgen in kleinerem oder grösserem Umfang Gebrauch gemacht wird, wird der Fonds

somit in 6 bis 8 Jahren erschöpft sein. Es wird alsdann Klarheit darüber geschaffen werden müssen, ob und allenfalls wie der Bund die zusätzliche Fürsorge weiterführen oder ob er sie den Kantonen überlassen soll.

3. Die bestehenden Verteilungsschlüssel für die Beiträge sollen sowohl für die Kantone als auch für die beiden Stiftungen in bisheriger Form beibehalten werden; sie haben sich bewährt und sichern eine zweckmässige Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Kantone und auf die Organe der beiden Stiftungen. Über die praktischen Auswirkungen der bestehenden Verteilungsschlüssel gibt die Anhangtabelle 1 Aufschluss.

IV. Die Organisation und die Bezüger von Fürsorgeleistungen

1. Die Organisation der zusätzlichen Fürsorge in den Kantonen hat sich seit Jahren eingespielt. 13 Kantone verfügen neben der zusätzlichen Fürsorge auf bundesrechtlicher Grundlage über eine eigene kantonale Fürsorge. Die gesamthaft aus kantonalen Mitteln für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge aufgewendeten Beträge übersteigen die Beiträge gemäss Bundesbeschluss um ein Mehrfaches. Es besteht kein Anlass, hinsichtlich der organisatorischen Seite der Verwendung der Beiträge gemäss Bundesbeschluss neue Bestimmungen zu erlassen.

Auch die Organisation der Fürsorge durch die beiden Stiftungen gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Koordination mit den Kantonen wird durchwegs Aufmerksamkeit geschenkt.

2. Die Zahl der Bezüger von Fürsorgeleistungen ist in den letzten Jahren konstant geblieben, was ebenfalls dafür spricht, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht geschmälert werden sollten. Über die Zahl der Bezüger und der Leistungen der Fürsorge im Jahre 1956 gibt Anhangtabelle 2 näheren Aufschluss.

V. Die Frage der Unterstützung von gemeinnützigen Altersheimen

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Verlängerung des Bundesbeschlusses über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge wurde von der Schweizerischen Stiftung für das Alter die Anregung gemacht, es möchte geprüft werden, ob nicht eine Bestimmung in den neuen Beschluss aufgenommen werden sollte, die es der Stiftung ermöglichen würde, Neu- und Umbauten gemeinnütziger Altersheime zu unterstützen. Zu dieser Anregung haben wir schon in der oben erwähnten Botschaft vom 14. April 1955 im Zusammenhang mit einem damals hängigen Postulat Meister (vom 14. Juni 1951) Stellung genommen. Wir möchten unseren damaligen Ausführungen lediglich folgendes beifügen:

Die Schweizerische Stiftung für das Alter gewährt zur Zeit aus ihren eigenen Mitteln zur Unterstützung gemeinnütziger Altersheime mit bescheidenen Pensionspreisen jährlich in beschränktem Umfange Beiträge. Es lässt sich nicht bestreiten, dass diese Form der Altershilfe von Wichtigkeit ist und Unterstützung

verdienen würde. Zwar hat eine von der Stiftung für das Alter gemachte Erhebung keinen akuten Mangel an Plätzen in Altersheimen aufgezeigt; aber es lässt sich nicht bestreiten, dass in verschiedenen Gegenden Heime mit bescheidenen Pensionspreisen fehlen, und dass es auch wünschbar wäre, bestehende Altersheime zu modernisieren und wohnlicher zu gestalten.

Trotzdem kommen wir auch heute zu einer Ablehnung des Gesuches der Stiftung für das Alter. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Schaffung und der Unterhalt von gemeinnützigen Altersheimen Sache der Kantone, der Gemeinden und der gemeinnützigen Institutionen ist. Es hätte ziemlich grosse Konsequenzen, wenn von seiten des Bundes in dieses typische Gebiet der Kantone, der Gemeinden und der Gemeinnützigkeit eingegriffen würde.

Dazu kommt noch die finanzielle Seite der Angelegenheit. Die für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Verfügung stehenden Mittel sind, wie die Erfahrung lehrt, sehr knapp bemessen. Sie müssen unbedingt für die individuelle Unterstützung der bedürftigen Greise, Witwen und Waisen reserviert bleiben. Eine Abzweigung von Mitteln von den vorgesehenen jährlichen Beiträgen zugunsten der Unterstützung von Altersheimen hätte einfach eine Schmälerung der individuellen Altershilfen zur Folge. Dies könnte nicht verantwortet werden. Würde man anderseits den jährlichen Beitrag zugunsten der Unterstützung von Altersheimen erhöhen, so wären die Fondsmittel entsprechend früher aufgebraucht. Dazu kommt noch, dass ziemlich bedeutende Beträge notwendig wären, wenn der Bund sich mit einigem Nutzen in dieses Gebiet einlassen wollte. Wir haben deshalb die Auffassung, dass aus grundsätzlichen und aus finanziellen Gründen darauf verzichtet werden muss, der Anregung der Stiftung für das Alter Folge zu geben.

VI. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Beschlussesentwurfes

Artikel 6, Absatz 1, bedarf der Revision, weil durch die letzte Revision des AHVG der Beginn des Rentenanspruches der Frauen vom 65. auf das 63. Altersjahr herabgesetzt wurde. Gleichzeitig soll eine übersichtlichere redaktionelle Neufassung dieses Absatzes vorgenommen werden, die jedoch inhaltlich mit der gegenwärtigen Regelung übereinstimmt.

Artikel 9, Absatz 1, trägt ebenfalls der Vorverlegung des Rentenalters der Frauen Rechnung.

Artikel 14 ist als gegenstandslos aufzuheben.

Wir haben nicht verfehlt, den Beschlussesentwurf der Eidgenössischen AHV-Kommission (in der namentlich die Kantone und Wirtschaftsverbände vertreten sind) sowie den Schweizerischen Stiftungen für das Alter und für die Jugend zur Stellungnahme zu unterbreiten, die alle dem beabsichtigten Vorgehen zugestimmt haben.

1116

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen, den nachfolgenden Entwurf zum Beschluss zu erheben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Juni 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Holenstein

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

3847

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Verlängerung und Änderung des Bundesbeschlusses
betreffend die zusätzliche Alters- und
Hinterlassenenfürsorge

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1958,

beschliesst:

I.

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948/5. Oktober 1950/30. September 1955¹⁾ über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel wird unter Vorbehalt der Änderungen gemäss Ziffer II bis zur Erschöpfung der Rückstellung gemäss Artikel 1 dieses Bundesbeschlusses verlängert.

II.

Der vorgenannte Bundesbeschluss wird wie folgt geändert:

Art. 6, Abs. 1

Die Beiträge sind von den Kantonen und Stiftungen zu verwenden für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an in der Schweiz wohnende bedürftige über 65jährige Männer und über 63jährige Frauen sowie Witwen und minderjährige Waisen. Ausländern und Staatenlosen, denen kein Rentenanspruch gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (nachfolgend Bundesgesetz genannt) zusteht, werden Leistungen erst nach mindestens 10jährigem Aufenthalt in der Schweiz gewährt.

¹⁾ AS 1949, 77; 1951, 33; 1956, 122.

Art. 9, Abs. 1

Der Stiftung für das Alter obliegt die Ausrichtung von Leistungen an über 65jährige Männer und über 63jährige Frauen sowie an Witwen ohne minderjährige Kinder, der Stiftung für die Jugend die Ausrichtung von Leistungen an Waisen und Witwen mit minderjährigen Kindern.

Artikel 14. Aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

*Verteilung der ordentlichen Beiträge an die Kantone und Stiftungen nach
Kantonen gemäss geltendem Verteilungsschlüssel*

Beträge in Franken

Tabelle 1

Kantone	Beiträge			
	an die Kantone	an die Kantonal- komitees der Stiftung für das Alter	an die kanton- nalen Organe der Stiftung für die Jugend	Total
Zürich	837 246	291 831	56 898	1 185 975
Bern	853 599	286 449	74 509	1 214 557
Luzern	269 081	84 109	23 444	381 634
Uri	33 301	9 895	3 993	47 189
Schwyz	97 207	32 756	8 228	138 191
Obwalden	34 297	10 188	4 121	48 606
Nidwalden	23 433	6 904	2 860	33 197
Glarus	45 991	16 380	3 090	65 461
Zug	45 784	13 972	4 977	64 733
Freiburg	223 868	69 179	24 634	317 681
Solothurn	161 367	55 147	12 979	229 493
Basel-Stadt	218 975	74 218	15 287	308 480
Basel-Land	119 951	40 301	9 758	170 010
Schaffhausen	66 208	21 603	5 741	93 552
Appenzell A.-Rh.	95 203	34 154	6 427	135 784
Appenzell I.-Rh.	23 509	7 837	2 106	33 452
St. Gallen	466 306	153 249	36 401	660 956
Graubünden	218 939	70 325	20 809	310 073
Aargau	330 624	110 811	28 596	470 031
Thurgau	172 292	58 157	13 558	244 007
Tessin	352 748	116 698	27 409	496 855
Waadt	549 062	184 345	43 827	777 234
Wallis	279 062	77 636	38 071	394 769
Neuenburg	173 237	61 717	11 595	246 549
Genf	308 710	107 139	15 682	431 531
Unverteilt	250 000 ¹⁾	250 000
Schweiz	6 000 000	2 000 000	750 000	8 750 000

¹⁾ Zur Verfügung der Stiftungskommission.

Bezüger und Leistungen im Jahre 1956

Finanzierung gemäss Bundesbeschluss sowie durch eigene Mittel der Kantone und Stiftungen

Tabelle 2

Kantone	Bezüger ¹⁾				Leistungen in tausend Franken			
	Kantonale Fürsorge	Stiftung für das Alter	Stiftung für die Jugend	Total	Kantonale Fürsorge	Stiftung für das Alter	Stiftung für die Jugend	Total
Zürich	26 371	2 229	256	28 856	24 624	642	80	25 346
Bern	10 024	2 419	546	12 989	3 082	460	92	3 634
Luzern	1 056	882	276	2 214	209	170	57	436
Uri	231	196	65	492	26	33	7	66
Schwyz	703	600	94	1 397	99	63	14	176
Obwalden	279	128	40	447	34	15	7	56
Nidwalden	211	85	44	340	25	12	6	43
Glarus	290	175	17	482	53	32	4	89
Zug	255	105	49	409	51	29	5	85
Freiburg	1 339	516	216	2 071	216	90	40	346
Solothurn	2 020	549	92	2 661	631	95	17	743
Basel-Stadt	5 523	269	114	5 906	5 750	155	18	5 923
Basel-Land	1 087	454	67	1 608	258	85	13	356
Schaffhausen	2 256	257	51	2 564	331	67	12	410
Appenzell A.-Rh.	431	296	59	786	109	74	11	194
Appenzell I.-Rh.	196	117	26	339	27	21	6	54
St. Gallen	3 044	3 044	812	3 856	2 305	1 305	277	1 582
Graubünden	1 977	780	324	3 081	232	128	50	410
Aargau	1 999	1 316	266	3 581	219	204	50	473
Thurgau	1 530	749	89	2 368	291	123	15	429
Tessin	3 276	1 922	316	5 514	816	174	52	1 042
Waadt	4 452	766	215	5 433	2 902	233	47	3 232
Wallis	1 742	444	613	2 799	270	79	98	447
Neuenburg	3 447	186	54	3 687	2 222	58	12	2 292
Genève	4 869	278	103	5 250	6 761	112	21	6 894
Schweiz: 1956	75 564	18 762	4 804	99 130	49 238	4 509	1 011	54 758
1955	75 417	19 109	4 567	99 093	43 502	4 368	1 102	48 972
1954	74 732	19 934	6 319	100 985	42 219	4 573	1 132	47 924

¹⁾ Ehepaare zählen als je ein Bezüger.

²⁾ Der Kanton hat seine Mittel den Stiftungen zur Verteilung überwiesen und weist daher deren Verwendung nicht aus.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines
Bundesbeschlusses über die Verlängerung und Änderung des Bundesbeschlusses betreffend
die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Vom 9. Juni 1958)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7651
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1958
Date	
Data	
Seite	1110-1120
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 227

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.